



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

24. Extractus Supplicationis der Kinder erster Ehe des Hermann Schacken
zu Betzen v. 31. Jan. 1597, Gutsnachfolge betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Nieman und den künftigen Besitzer abgefunden werden, und den Guthsherrn ihre Hoff und Guth darinnen unbeschweret bleiben und deßhalb wir anlauffung geübriget seyn.

N^o 24.

Extractus Supplicationis Herman Schacken Kinder erster Ehe zu Bezen. S. d. 31. January 1597.

Wan nun gnädiger Herr es allhie, üblich und wohl hergebracht, wanner auf den Dörfern ein Ehegatte verstirbt und der überbleibende sich wiederum befrehet, da aus voriger Ehe Kinder behanden seyn, zu Jahren geschicht, und der Besitz des Guthes der Vorigen Ehe Kinder einem Verbleibet.

Als ist demnach zu Ew. Gnäden unsere unterthänige Zuflucht und Bitte, dieselbe wollen gnädig geruhen, um Gottswillen unser gnädiger Herr und Vormünder seyn, und die ernstliche Vernehmung thun, daß unser erster Ehe Kinder ein, welcher Ew. Gnaden der Guthsherr und Freunde gnädigen und günstigen erachten, darzu dienlich und bequeme, bey dem Besitze des Hoffes verbleiben und die andern sämtlich Kinder nach des Guths Gelegenheit davon abgefunden und ausgesteuert werden mögen.

N^o 25.

Wir Simon Graf und Edler Herr zur Lippe 2c. Röm. Kayf. Mag. Reichs-Hofrath und des Niederländisch-Westphälischen Erenses Obrister 2c. thun hiemit kund und bekennen, daß Wir unsern Hoff des Dohmeyers Hoff genannt unsern unterthanen und lieben Getreuen Jobstes Kosten Von Lestorp und Christiane Dohmeyers seiner Vertrauten zu bebauen in gethan, dergestalt daß sie solchen Hoff besitzen, die jährliche Zinse als anderthalb Schfl. Rocken, anderthalb Schfl. Gersten, und drei Schfl. Haßern jährlich *pro canone*, wie auch eine fette schlahe Ruhe an unser Haus Detmold, davon auch Schulde, Pflicht und Dienste und den Zehenden zu ihrem Theil wie Herkommen jährlich verrichten, darzu ein Mahlschwein geben, eben sechs Schfl. Habern, oder ein fett Schwein nach unserer Gelegenheit mit Sommer- und Winter-Schatz, was sich nach Ausweisung des Amts-Buch und Register gebühret, geben sollen und wollen: und damit sie beide so besser zurechts kommen, und sich erholen mögen, haben wir ihnen den jährlichen Rötterdienst drey Jahr nächst folgend vor Geld, das Jahr zwey thaler in unser Renth-Cammer zugeben zugelassen: und sollen dem alten Domeyer und seiner Frauen durch unsern Landtrosten und Oberamtman zu Detmold die Leibzucht, nach Gewohnheit und Herkommen, auch Gelegenheit des Hoffes abgemacht und geordnet werden.